

Aktuelles zur Rechtsprechung

A. „Altersdiskriminierende Besoldung“ - eine unendliche Geschichte?

Wir haben unsere Beamtinnen und Beamte über die Thematik kontinuierlich seit Dezember 2011 informiert:

Hintergrund der Thematik war ursprünglich eine Entscheidung des EuGH vom 8. September 2011 in Bezug auf die Lebensaltersstufenregelungen für Angestellte, die die Unvereinbarkeit des alten BAT-Systems mit dem Europarecht wegen Altersdiskriminierung zum Gegenstand hatte. Dies führte damals zu umfangreichen Gehaltsnachzahlungen im Land Berlin. Daraufhin hatte ver.di bereits im Dezember 2011 die beamteten Mitglieder flächendeckend zur Sicherung etwaiger Ansprüche entsprechend der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren rückwirkend ab 2008 aufgefordert und über den Fortgang der Entwicklungen informiert. Im Juni 2014 fällte schließlich der EuGH ein der Entscheidung im Angestelltenbereich entsprechendes Urteil. Die vor Einführung der Besoldungsneuordnungssysteme einschlägigen Regelungen stellten sich folglich als europarechtswidrig dar. **Bis dahin eine Erfolgsgeschichte!**

Das Bundesverwaltungsgericht hat dann im Oktober 2014 in seinen Urteilen (2 C 3.13 sowie 2 C 6.13) zur Wirkung der §§ 27,28 BBesG a.F. den Verstoß des Besoldungsdienstalters gegen das Verbot der Diskriminierung festgestellt. In der Konsequenz allerdings sprach das Gericht anders als das Bundesarbeitsgericht im Falle der Angestellten den Klägern **nicht** die ausstehenden Besoldungsansprüche (Differenz zur höchsten Lebensaltersstufe rückwirkend für 3 Jahre ab Sicherung) zu. Vielmehr sah das BVerwG Entschädigungsansprüche nach dem AGG als einschlägig an, welche einer zweimonatigen Frist zur Geltendmachung unterliegen. Hinsichtlich des Laufs der Frist sei das Urteil des EuGH zu den Angestellten entscheidend (Geltendmachung bis zum 8. November 2011). Die Höhe der Entschädigungen wurde mit 100 Euro pro Monat als angemessen erachtet. **Unser Fazit schon damals: ...da spart der Staat!**

Ein Hoffnungsschimmer tat sich im Laufe des Jahres aufgrund von anhängigen Verfassungsbeschwerden auf, die u. a. die Fristberechnung nach dem AGG zum Gegenstand hatten. **Diese wurden jedoch erwartungsgemäß vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen!** Auch hierüber haben wir unsere Mitglieder informiert.

Und was kommt jetzt? Ist der Rechtsweg damit nicht ausgeschöpft? Die Antwort hierauf lautet ja, aber...

Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat in seinem uns jetzt erst bekannt gewordenen Urteil vom 6. August 2015, 1 A 290/14 festgestellt, dass die zweimonatige Antragsfrist des § 15 Abs. 4 AGG für den Anspruch eines Beamten auf Ausgleich einer Benachteiligung wegen Lebensalters nicht bereits durch die Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2011 (für den Angestelltenbereich) in Gang gesetzt worden sei, sondern erst der Zeitpunkt der Entscheidung des EUGH vom 19.06.2014 (für den Beamtenbereich) maßgeblich wäre.

In der Sache ist die Revision zugelassen worden, so dass das Bundesverwaltungsgericht sich wohl erneut mit dieser Problematik befassen muss. **Durch diese Entwicklung sind einige Beamtinnen und Beamte, die erst kürzlich einen ablehnenden Bescheid erhalten haben und bei denen noch die Option für einen Widerspruch besteht (Monatsfrist) verunsichert.**

Sonderinformationen

Beamtinnen und Beamte

Wie schätzt ver.di die Aussichten für eine entsprechende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ein?

Selbstverständlich begrüßen wir den rechtlichen Ansatz des OVG Saarlouis und vertreten ebenfalls die Rechtsauffassung, dass erst im Zeitpunkt der Entscheidung des EuGH in der beamtenrechtlichen Angelegenheit im August 2014, die Rechtslage für die Beamtinnen und Beamten hinreichend geklärt gewesen ist, dennoch gehen wir davon aus, dass das BVerwG nicht von seinen erst kürzlich in mehreren Verfahren getroffenen Entscheidungen abweichen wird. Erfahrungsgemäß gibt es nur eine geringe Chance für einen Richtungswechsel.

Wer aber voll auf Nummer Sicher gehen will, dem stellen wir selbstverständlich gerne das anliegende Muster für einen Widerspruch zur Verfügung!

Bitte für beweissichere Versendung Sorge tragen, sprich vorab per Telefax und anschließend im Original per Post; per Einschreiben/Rückschein oder persönlich vorbeibringen und sich auf einer Kopie den Eingang bestätigen lassen.

Selbstverständlich werden wir im unwahrscheinlichen Falle einer Abkehr des BVerwG von seiner bisherigen Rechtsprechung abklären, ob und inwieweit denjenigen geholfen werden kann, die vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung kein Rechtsmittel eingelegt haben.

Hinweis für unsere Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg:

Wir hatten bereits in unserem letzten diesbezüglichen Sonderinfo darauf hingewiesen, dass die neue Besoldungsstruktur in Brandenburg erst ab 1. Januar 2014 gilt. Soweit unsere Kolleginnen und Kollegen unseren Aufforderungen aus den Jahren 2011 und 2012 zur Sicherung der Ansprüche gefolgt sind, so liegen diese Zeiträume eindeutig zeitlich vor dieser Neuregelung. Wir raten dringend **die Anträge bzw. Widersprüche aufrechtzuerhalten** solange eine endgültige Klärung nicht herbeigeführt ist.

Das Ministerium für Finanzen des Landes Brandenburg hat im Übrigen in seinem Rundschreiben vom 18.09.2015 die fortdauernde Aussetzung der Verfahren bis zum Vorliegen rechtskräftiger obergerichtlicher Entscheidungen konstatiert.

Sonderinformationen

Beamtinnen und Beamte


B. Bundesverfassungsgericht Altersgrenze für Kindergeld

Wir hatten in einem unserer letzten Bund-Länder-Infos über eine anhängige Verfassungsbeschwerde zur Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld von 27 auf 25 Jahre informiert.

Erwartungsgemäß hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29. Juli 2015 (Az.: 2 BvR 1397/14) auch diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Einsprüche gegen Kindergeld- bzw. Steuerbescheide sowie Anträge auf Gewährung des kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus dürften daher erfolglos sein.

Euer Team des Fachbereichs Bund und Länder Berlin-Brandenburg

mitgliedwerden.verdi.de

**■ Beitrittserklärung** **■ Änderungsmitteilung**

Titel/Vorname/Name _____

Staatangehörigkeit _____

Mitgliedsnummer _____

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend) _____

Straße _____ **Hausnummer** _____

Telefon _____

Geburtsdatum

0	1	2	0
---	---	---	---

PLZ _____ **Wohnort** _____

E-Mail _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Beamter/in freie/r Mitarbeiter/in

Angestellte/r Selbständige/r Erwerbslos

Vollzeit

Teilzeit, Anzahl Wochenstunden: _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)

bis _____ bis _____

Praktikant/in Altersteilzeit

bis _____ bis _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in Sonstiges: _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße _____ **Hausnummer** _____

PLZ _____ **Ort** _____

Branche _____

ausgeübte Tätigkeit _____

monatlicher Bruttoverdienst € _____ **Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe** _____ **Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe** _____

Ich wurde geworben durch: Name Werber/in _____

Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von _____ bis _____

Monatsbeitrag in Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ0000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto

Zahlungswise
 monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte halbjährlich jährlich zum Monatsende

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend) _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ _____ **Ort** _____

BIC _____

IBAN _____

Ort, Datum und Unterschrift _____

Datenschutz
Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift _____